



## Verfahrensweisung Aus- und Weiterbildung für Kampfrichter Kraftdreikampf (KDK) im Bayerischen Gewichtheber- und Kraftsportverband e. V. (BGKV e. V.)

### Allgemeines

Zur Durchführung des Wettkampfbetriebes Kraftdreikampf (KDK) im Bereich des BGKV e. V. und seiner Sportbezirke ist es erforderlich, dass gut ausgebildete Kampfrichter zur Verfügung stehen.

Die Ausbildung und Prüfung der Kampfrichteranwärter zur Leistungsstufe **Bezirkslizenz** obliegen den Bezirkskampfrichterobmännern der sieben Sportbezirke, sofern diese zumindest die Landeslizenz oder eine höhere Kampfrichterleistungsstufe besitzen und damit prüfberechtigt sind.

Die Ausbildung und Prüfung der Kampfrichter zur Leistungsstufe **Landeslizenz** obliegen dem Landeskampfrichterobmann für KDK im BGKV e. V., sofern dieser zumindest die Bundeslizenz oder eine höhere Kampfrichterleistungsstufe besitzt und damit prüfberechtigt ist.

Die Ausbildung und Prüfung der Kampfrichter zur Leistungsstufe **Bundeslizenz** obliegen dem Referenten für Technik und Kampfrichterwesen im BVDK e. V.

### Bezirkslizenz

#### Ziel:

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung muss der Kampfrichter in der Lage sein, alle Wettkämpfe auf Bezirksebene selbstständig leiten zu können. Außerdem muss der Kampfrichter bei Landesmeisterschaften als Seitenkampfrichter eingesetzt werden können.

#### Voraussetzungen:

1. Mindestalter: 16 Jahre
2. Höchstalter: Keine Altersbegrenzung
3. Der Anwärter muss Mitglied in einem Verein sein, der dem BGKV e. V. angehört.
4. Verantwortlich für die Zulassung zur Prüfung ist der betreffende Bezirkskampfrichterobmann.

#### Prüfberechtigt:

Die Bezirkskampfrichterobmänner der sieben Sportbezirke des BGKV e. V., sofern sie im Besitz einer gültigen Landeslizenz oder einer höheren Kampfrichterleistungsstufe sind.

#### Prüfungsbestandteile:

1. Theoretischer Teil
2. Praktischer Teil

#### Theoretischer Teil:

Es wird ein bundeseinheitlicher Fragebogen verwendet. Dieser Teil ist bestanden, wenn der Kampfrichteranwärter mindestens 80 % der möglichen Höchstpunktzahl erreicht hat.

### Praktischer Teil:

1. Die Gestaltung der praktischen Prüfung obliegt dem prüfenden Bezirkskampfrichterobmann. Der Kampfrichteranwärter kann bei einer zeitnah stattfindenden Bezirksmeisterschaft als Seitenkampfrichter eingesetzt werden. Die praktische Prüfung kann aber auch im Anschluss an die theoretische Prüfung in einem Trainingsraum stattfinden und zwar in Form einer praktischen Unterweisung in den Wettkampfablauf, in die Kommandos, in die Handzeichen, in die Fehlererkennung und in den Gebrauch der Fehlerkarten.
2. Das Ergebnis der praktischen Prüfung wird dem Kampfrichteranwärter in Form eines Lehrgespräches vermittelt. Hier gibt es keine Noten oder Prozentzahlen, die zu erfüllen sind. Entscheidend über bestehen oder nicht-bestehen der praktischen Prüfung ist der persönliche Eindruck des Prüfers. Die praktische Prüfung ist ein Teil der Kampfrichterausbildung und dementsprechend auch so zu handhaben.

### Kosten:

1. 13,00 € Lehrgangsgebühr (Barzahlung vor Ort)
2. 15,00 € Lizenzgebühr (Überweisung an den BVDK e. V. nach dessen Rechnungsstellung)
3. 8,00 € Kampfrichterabzeichen (Zu beziehen über die Geschäftsstelle des BGKV e. V.)
4. Gesamtkosten: 36,00 €

## Landeslizenz

### Ziel:

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung muss der Kampfrichter in der Lage sein, alle Wettkämpfe auf Landesebene selbstständig leiten zu können. Außerdem muss der Kampfrichter bei Deutschen Meisterschaften als Seitenkampfrichter eingesetzt werden können.

### Voraussetzungen:

1. Der Kampfrichter muss im Besitz einer gültigen Bezirkslizenz sein.
2. Der Kampfrichter muss den Einsatz von mindestens drei Wettkämpfen als wertender Kampfrichter nachweisen. Von diesen drei Wettkämpfen muss mindestens einer ein Kraftdreikampf gewesen sein.
3. Höchstalter: Keine Altersbegrenzung
4. Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein sein, der dem BGKV e. V. angehört.
5. Der betreffende Kampfrichter wird von seinem Verein dem zuständigen Bezirkskampfrichterobmann vorge-schlagen. Auch können der zuständige Bezirkskampfrichterobmann, der Landeskampfrichterobmann für KDK im BGKV e. V., sowie der/die Vizepräsident/in Kraftdreikampf im BGKV e. V. geeignete Kampfrichter direkt ansprechen.
6. Neben der fachlichen und praktischen Eignung spielt bei der Zulassung zur Prüfung auch die menschliche Eignung eine zunehmende Rolle.
7. Verantwortlich für die Zulassung zur Prüfung ist der Landeskampfrichterobmann für KDK im BGKV e. V.

### Prüfberechtigt:

Der Landeskampfrichterobmann für KDK im BGKV e. V., sofern dieser zumindest die Bundeslizenz oder eine höhere Kampfrichterleistungsstufe besitzt und damit prüfberechtigt ist.

### Prüfungsbestandteile:

1. Theoretischer Teil
2. Praktischer Teil
3. Fachlicher Teil

### Theoretischer Teil:

Es wird ein bundeseinheitlicher Fragebogen, der den gehobenen Ansprüchen der Landeslizenz gerecht wird, verwendet. Dieser Test ist bestanden, wenn der Kampfrichter mindestens 85% der möglichen Höchstpunktzahl erreicht hat.

### Praktischer Teil:

1. Die praktische Prüfung umfasst entweder einen Einsatz des Kampfrichters bei einer Landesmeisterschaft im Kraftdreikampf als Hauptkampfrichter oder einen Einsatz bei einer Deutschen Meisterschaft im Kraftdreikampf als Seitenkampfrichter.
2. Die Prüfung ist bestanden, wenn der betreffende Kampfrichter in der Gesamtsumme bei 85 % aller bewerteten Versuche der Disziplinen Kniebeuge, Bankdrücken und Kreuzheben mit den Wertungen des Prüfers übereinstimmt.
3. Die praktische Prüfung soll zeitnah zur theoretischen Prüfung stattfinden und den gehobenen Ansprüchen der Landeslizenz gerecht werden.

### Fachlicher Teil:

1. Die fachliche Eignung ist eine Prüfung, die folgende Punkte umfasst:
  - a. Auftreten als Kampfrichter,
  - b. Kommandosprache,
  - c. Handzeichen,
  - d. Gebrauch der Fehlerkarten
  - e. Equipmentkunde (Ausrüstungskontrolle) und
  - f. allgemeine Aufgaben / äußeres Erscheinungsbild / Kampfrichterkleidung.
2. Die Prüfung ist bestanden, wenn der betreffende Kampfrichter mindestens 85 % der möglichen Höchstpunktzahl erreicht.
3. Die fachliche Prüfung ist keine separate Prüfung, sondern ist die Summe der Eindrücke, die der Prüfer während der kompletten praktischen Prüfung über den betreffenden Kampfrichter sammelt und anhand einer Liste mit Punkten bewertet.

### Kosten:

1. 13,00 € Lehrgangsgebühr (Barzahlung vor Ort)
2. 25,00 € Lizenzgebühr (Barzahlung vor Ort)
3. Gesamtkosten: 38,00 €

## Bundeslizenz

### Ziel:

Nach erfolgreichem Abschluss der Ausbildung muss der Kampfrichter in der Lage sein, alle Wettkämpfe auf Bundesebene selbstständig leiten zu können. Außerdem muss der Kampfrichter auch als Wettkampfsprecher eingesetzt werden können.

### Voraussetzungen:

1. Der Kampfrichter muss mindestens ein Jahr im Besitz einer gültigen Landeslizenz sein.
2. Der Kampfrichter muss den Einsatz von mindestens drei KDK-Wettkämpfen als wertender Kampfrichter nachweisen. Von diesen drei KDK-Wettkämpfen muss der Kampfrichter bei mindestens zwei Wettkämpfen als Hauptkampfrichter eingesetzt worden sein.
3. Der Kampfrichter muss sich im fachlichen Bereich und in seinem menschlichen und sportlichen Auftreten positiv hervorheben.
4. Höchstalter: Keine Altersbegrenzung
5. Der Kampfrichter muss Mitglied in einem Verein sein, der dem BGKV e. V. angehört.
6. Über die Eignung zur Bundeslizenz entscheiden der Landeskampfrichterobmann für KDK im BGKV e. V. und der/die Vizepräsident/in für KDK im BGKV e. V.
7. Der betreffende Kampfrichter wird vom BGKV e. V. beim BVDK e. V. zur Prüfung angemeldet.

### Prüfberechtigt:

Der Referent für Technik und Kampfrichterwesen im BVDK e. V.

### Prüfungsbestandteile:

1. Theoretischer Teil
  2. Praktischer Teil
-

### Theoretischer Teil:

1. Es wird ein bundeseinheitlicher Fragebogen, der den gehobenen Ansprüchen der Bundeslizenz gerecht wird, verwendet. Dieser Test ist bestanden, wenn der Kampfrichter mindestens 85 % der möglichen Höchstpunktzahl erreicht hat.
2. Die Prüfung soll neben dem IPF-Regelwerk auch den neuesten Stand der Sportordnung des BVDK e. V. umfassen.

### Praktischer Teil:

1. Die praktische Prüfung umfasst einen Einsatz des betreffenden Kampfrichters bei einer Deutschen Meisterschaft (DM) KDK als Hauptkampfrichter.
2. Die Prüfung ist bestanden, wenn der betreffende Kampfrichter bei 85 % der bewerteten Versuche in jeder Teildisziplin mit den Wertungen des Prüfers übereinstimmt.
3. Die fachliche Eignung ist keine separate Prüfung, sondern ist die Summe der Eindrücke, die der Prüfer während der kompletten praktischen Prüfung über den betreffenden Kampfrichter sammelt. Diese Eindrücke fließen in das Ergebnis der praktischen Prüfung mit ein.

### Kosten:

1. Lehrgangsgebühr: Entfällt
2. 25,00 € Lizenzgebühr (Barzahlung vor Ort)
3. Sonstige Kosten wie Übernachtung, Verpflegung, etc. sind je nach Austragungsort sehr unterschiedlich (siehe Lehrgangsausschreibung). Es werden vom BGKV e. V., oder einem seiner Sportbezirke, keine Reisekosten oder sonstige Kosten übernommen. Diese Kosten sind vom Kampfrichter selbst zu tragen.
4. Gesamtkosten: Je nach Austragungsort sehr unterschiedlich (siehe Lehrgangsausschreibung).

## Lizenzverlängerung im BGKV e. V.

Zur Durchführung des Wettkampfbetriebes im Bereich des BGKV e. V. und seiner Sportbezirke ist es erforderlich, dass gut ausgebildete Kampfrichter zur Verfügung stehen. Entscheidend hierbei ist, dass der Ausbildungsstand gehalten wird und dass die Kampfrichter stets über die aktuellen Neuerungen im Regelwerk informiert sind.

Zu diesem Zweck führen die Sportbezirke des BGKV e. V. in der Regel einmal jährlich einen Aus- und Weiterbildungslehrgang durch. Verantwortlich für die Weiterbildung der Kampfrichter aller Leistungsstufen sind die jeweiligen Bezirkskampfrichterobmänner. In unregelmäßigen Abständen führt auch der BVDK e. V. zentrale Weiterbildungslehrgänge durch.

Auch muss ein Kampfrichter innerhalb einer gewissen Frist einen Tätigkeitsnachweis erbringen. Damit wird sichergestellt, dass der Kampfrichter genügend praktische Erfahrung als wertender Kampfrichter oder in anderweitiger Verwendung (nur im BGKV e. V.) hat.

### Verlängerungskriterien allgemein

Alle in den Zuständigkeitsbereich des BVDK e. V. fallenden Kampfrichterlizenzen für KDK verlieren nach vier Jahren ihre Gültigkeit. Sie werden nur verlängert, wenn der Kampfrichter:

1. Mindestens 2 Weiter-/Fortbildungslehrgänge innerhalb von 4 Jahren absolviert hat,
2. **und** bei mindestens vier Wettkämpfen (wobei mindestens einer davon ein KDK-Wettkampf sein muss) innerhalb von vier Jahren als wertender Kampfrichter eingesetzt war.
3. Für die Verlängerung der internationalen Lizenzen gelten die Richtlinien der IPF. Ist eine internationale Lizenz verlängert, sind damit auch alle darunterliegenden Lizenzstufen verlängert.

Der Gültigkeitszeitraum der nationalen Kampfrichterlizenzen von vier Jahren beginnt immer am 01. Januar des ersten nacholympischen Jahres (olympische Sommerspiele), und endet immer am 31. Dezember des olympischen Jahres (olympische Sommerspiele).

- Zuständig für die Verlängerung der Bezirks- und Landeslizenzen ist der Landeskampfrichterobmann des BGKV e. V.
- Zuständig für die Verlängerung der Bundeslizenzen ist der Referent für Technik und Kampfrichterwesen im BVDK e. V. in Zusammenarbeit mit den Landeskampfrichterobmännern.

- Zuständig für die Verlängerung der internationalen Lizenzen sind die zuständigen Gremien der IPF in Zusammenarbeit mit dem Referenten für Technik und Kampfrichterwesen des BVDK e. V., bzw. seiner Stellvertreterin (zuständig für internationale Kampfrichtereinsätze).

### Verlängerungskriterien im BGKV e. V.

Mit Genehmigung des Referenten für Technik und Kampfrichterwesen des BVDK e. V. und mit des/der Vizepräsidenten/in für KDK im BGKV e. V. gelten für den Bereich des Bayerischen Gewichtheber- und Kraftsportverbandes e. V. folgende Verlängerungskriterien:

1. Kampfrichter müssen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes an mindestens zwei Weiterbildungsmaßnahmen teilgenommen haben. **Die theoretische Ausbildung zur Bezirkslizenz und die theoretische Ausbildung zur Landeslizenz werden als Weiterbildungsmaßnahme angerechnet.**
2. **Die Vorbereitung eines Aus- und Weiterbildungslehrganges werden für den jeweiligen Lehrgangsleitenden als Weiterbildungsmaßnahme angerechnet.**
3. Kampfrichter müssen innerhalb des Gültigkeitszeitraumes bei mindestens vier Wettkämpfen **im Rahmen eines Kampfgerichtes (HKR, SKR, TC, Protokollführer, Zeitnehmer oder Sprecher), oder im Rahmen einer Jury, oder als leitender Kampfrichter einer Bezirks- oder Landesmeisterschaft** eingesetzt worden sein.

## Weiterbildungslehrgänge

### Ziel:

Erhaltung und Aktualisierung des Ausbildungsstandes der Kampfrichter aller Leistungsstufen, sowie die Lizenzverlängerung der Kampfrichter.

### Bedingungen zur Lizenzverlängerung:

Die Lizenzverlängerung erfolgt alle vier Jahre immer im olympischen Jahr. Die Verlängerung erfolgt nur dann, wenn der betreffende Kampfrichter innerhalb dieser vier Jahre an mindestens zwei Weiterbildungslehrgängen teilgenommen hat.

### Voraussetzungen:

Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz, unabhängig von der Leistungsstufe.

### Lehrgangsdurchführung:

Die Bezirkskampfrichterobmänner der sieben Sportbezirke des BGKV e. V., sofern sie im Besitz einer gültigen Landeslizenz oder einer höheren Kampfrichterleistungsstufe sind.

### Lehrgangsinhalte:

Neuerungen, Regeländerungen und Erfahrungsaustausch für Inhaber einer Kampfrichterlizenz.

### Kosten:

13,00 € Lehrgangsgebühr (Barzahlung vor Ort)

## Tätigkeitsnachweis

### Ziel:

Erhaltung und Verbesserung der praktischen Fertigkeiten der Kampfrichter aller Leistungsstufen in ihrer Funktion als wertender Kampfrichter oder in anderweitiger Verwendung (nur im BGKV e. V.), sowie die Lizenzverlängerung der Kampfrichter.

## Bedingungen zur Lizenzverlängerung:

Die Lizenzverlängerung erfolgt alle vier Jahre immer im olympischen Jahr. Die Verlängerung erfolgt nur dann, wenn der betreffende Kampfrichter innerhalb dieser vier Jahre neben der geforderten Teilnahme an zwei Weiterbildungslehrgängen bei mindestens vier Wettkämpfen als wertender Kampfrichter im Einsatz war, wobei mindestens einer der vier Wettkämpfe ein Kraftdreikampf sein muss. Für den Bereich des BGKV e. V. werden außerdem folgende Tätigkeiten als Nachweis anerkannt:

1. Leitender Kampfrichter
2. Jury
3. TC
4. Protokollführer
5. Zeitnehmer
6. Sprecher

## Voraussetzungen:

Besitz einer gültigen Kampfrichterlizenz, unabhängig der Leistungsstufe.

## Durchführung:

1. Entscheidend für die Nachweisführung bis zum 01.07.2018 sind die Einträge im Kampfrichterbuch. Seit dem 01.07.2018 werden diese Einträge im neuen „ONLINE-KAMPFRICHTERBUCH“ im Vereinsportal des BVDK e. V. eingepflegt.
2. Weiter entscheidend den Tätigkeitsnachweis als Kampfrichter, bzw. als Funktionspersonal (nur im BGKV e. V.) ist die zentrale Nachweisführung des Landeskampfrichterobmanns für Kraftdreikampf.

## Stufenweise Anwendung der Verlängerungskriterien am Beispiel des Verlängerungszeitraumes 2017 – 2020 im Bereich des BGKV e. V.

### Kampfrichterlizenz vor dem 31.12.2017 erlangt (4 Jahre):

1. Teilnahme an mindestens zwei Weiterbildungslehrgängen.
2. Mindestens vier Einsätze innerhalb eines Kampfgerichtes, einer Jury, oder als leitender Kampfrichter einer Bezirks- /Landesmeisterschaft, davon mindestens zwei Einsätze als wertender Kampfrichter.

### Kampfrichterlizenz zwischen dem 01.01.2018 und dem 31.12.2018 erlangt (3 Jahre):

1. Teilnahme an mindestens zwei Weiterbildungslehrgängen.
2. Mindestens drei Einsätze innerhalb eines Kampfgerichtes, einer Jury, oder als leitender Kampfrichter einer Bezirks- /Landesmeisterschaft, davon mindestens ein bis zwei Einsätze als wertender Kampfrichter.

### Kampfrichterlizenz zwischen dem 01.01.2019 und dem 31.12.2019 erlangt (2 Jahre):

1. Teilnahme an mindestens einem Weiterbildungslehrgang.
2. Mindestens zwei Einsätze innerhalb eines Kampfgerichtes, einer Jury, oder als leitender Kampfrichter einer Bezirks- /Landesmeisterschaft, davon mindestens ein Einsatz als wertender Kampfrichter.

### Kampfrichterlizenz zwischen dem 01.01.2020 und dem 31.12.2020 erlangt (1 Jahr):

1. Teilnahme an mindestens einem Weiterbildungslehrgang.
2. Mindestens einen Einsatz als wertender Kampfrichter innerhalb eines Kampfgerichtes.

Erstellt von Wolfgang Steidle, Kampfrichterobmann KDK im BGKV e. V. am 01.10.2020